SATZUNG

für den Herxheimer Heimatverein e.V.

- errichtet in der Gründungsversammlung am 26. Novemer 1990 -

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Herxheimer Heiamtverein". Er ist in das Vereinregister einzutragen, führt nach Eintragung den Zusatz "e.V." und hat seinen Sitz in Herxheim bei Landau (Pfalz).

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein widmet sich der Heimatpflege und Geschichte. Er will alle Bestrebungen fördern, die geeignet sind, das Heimatbewußtsein in der Bevölkerung zu stärken. Er will damit auch einen kulturellen Beitrag für Herxheim erbringen.
- (2) Dem Vereinszweck dienen vor allem
 - a) die Herausgabe einer Ortschronik, die Dokumentation von kulturellen Überlieferungen sowie die Drucklegung von Abhandlungen zu bedeutenden historischen und zeitgeschichtlichen Ereignissen,
 - b) die Sammlung von Exponaten aus der Herxheimer Geschichte (historische Materialien, Gerätschaften, Dokumente, etc.),
 - c) der Aufbau und die Pflege eines Heimatarchives,
 - d) die Vorbereitung eines Museums für Ortsgeschichte,
 - e) die Erhaltung, Pflege und Förderung von Brauchtum,
 - f) die Förderung erhaltenswerter Bausubstanz,
 - g) die Hilfe bei der Gestaltung von Jubiläen,
 - h) die Durchführung von Austellungen.
- (3) Die Mitglieder setzen sich für Ziel und Zweck des Vereins ein und unterstützen ihn nach Maßgabe der ihnen gegebenen Möglichkeiten.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung und Gemeinnützigkeitsverordnung.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist, von Aktivitäten im Sinne des § 2 Abs. 2 abgesehen, ausgeschlossen.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden.
- (2) Der Beitritt ist schriftlich zu erklären. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (3) Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
- (4) Mitglieder, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie zahlen keinen Beitrag.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder nach § 4 der Satzung sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Natürliche Personen sind erst mit Eintritt der Volljährigkeit stimmberechtigt.
- (2) Juristische Personen werden durch den gesetzlichen Vertreter bzw. von dem durch den gesetzlichen Vertreter zu benennenden Dritten vertreten. Bei Vertretung ist grundsätzlich schriftliche Vollmacht vorzulegen.
- (3) Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.

§ 6

Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, freiwilligen Austritt oder Ausschluß aufgrund eines Vorstandsbeschlusses.
- (2) Mitglieder, die die Vereinsinteressen schädigen und trotz wiederholter Mahnungen nicht davon ablassen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das gleiche gilt, wenn die Beiträge zum Verein nach Fälligkeit trotz Aufforderung innerhalb einer Frist von 3 Monaten nicht bezahlt werden. Gegen den Ausschluß steht den Betroffenen innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung der Ausschlußerklärung das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung, die innerhalb von 3 Monaten nach Berufung zu erfolgen hat, ruht die Mitgliedschaft. Der Beschluß der Mitgliederversammlung ist unanfechtbar.
- (3) Der freiwillige Austritt muß schriftlich erfolgen und ist nur mit Wirkung auf das dem Zeitpunkt der Erklärung der Kündigung folgenden Quartalsende möglich.

§ 7

Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Mitglieder leisten einen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe jeweils die Mitgliederversammlung festlegt.
- (2) Der Beitrag ist jährlich im voraus zu entrichten.

§ 8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- 1. die Mitgliederversammlung (§ 9 der Satzung)
- 2. der Vorstand (§ 10 der Satzung).

Sämtliche Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 9

Mitgliederversammlung

(1) Eine Mitgliederversammlung soll nach Bedarf, jährlich jedoch mindestens einmal stattfinden. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung bestimmt der Vorsitzende. Einladungen haben schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Herxheim unter Bekanntgabe der Tagesordnung sowie unter Einhaltung der Ladungs-

frist von mindestens 2 Wochen zu erfolgen. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung dem stellvertretenden Vorsitzenden.

- (2) Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten und Aktivitäten des Vereins, soweit diese Angelegenheiten nicht ausschließlich dem Vorstand vorbehalten sind.
- (3) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere
 - a) die Wahl des Vorstandes,
 - b) die Wahl von 2 Kassenprüfern,
 - c) die Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichtes,
 - d) die Entlastung des Vorstandes,
 - e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - f) die Beschlußfassung über Satzungsänderung,
 - g) die Entscheidung über die Berufung gegen einen Ausschlußbeschluß des Vorstandes,
 - h) Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 - e) die Entscheidung über die Auflösung des Vereins.
- (4) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig.
- (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit nicht durch Satzung oder Gesetz etwas anderes vorgeschrieben ist, mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt mit Mehrheit eine andere Abstimmungsform. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (6) Die Beschlußfassung über die Änderung der Satzung, die Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins bedarf der Zustimmung einer Mehrheit von 3/4 der in der Mitgliederversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- (7) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer

- d) dem Schatzmeister
- e) 5 Beisitzern.
- (2) Der Vorstand kann fachkundige Personen zu beratenden Mitgliedern in den Vorstand berufen.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt; Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Der Vorsitzende ist allein sowohl im Außen- als auch im Innenverhältnivertretungsberechtigt. Der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister vertreten im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden im Außenverhältnis den Verein gemeinsam. Für das Innenverhältnis ist bestimmt, daß der stellvertretende Vorsitzende zusammen mit dem Schatzmeister nur tätig werden kann, wenn der Vorsitzende verhindert ist. Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.
- (5) Der Vorstand tritt nach Bedarf zu Sitzungen zusammen, zu denen der Vorsitzende eine Woche vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einlädt. Zur Sitzung ist einzuladen, wenn dies mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes verlangt. Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, leitet die Sitzungen.
- (6) Der Vorstand hat alle Aufgaben wahrzunehmen, sofern hierfür nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Er bereitet die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vor.
- (7) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (8) Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden -ggfs. von dem Stellvertreter - und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11

Kassenwesen

Über die Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen. Zahlungen dürfen nur auf Anweisung des Vorsitzenden bzw. im Verhinderungsfall des stellvertretenden Vorsitzenden und des Schatzmeisters geleistet werden.

\$ 12

Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer, welche die Rechnungen des Vereins in unregelmäßigen Abständen, mindestens jedoch aber einmal jährlich zu prüfen haben. Ihre Wiederwahl ist zulässig.

§ 13

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierbei müssen mindestens 3/4 der anwesenden Mitglieder der Auflösung zustimmen.
- (2) Über einen Auflösungsantrag ist in schriftlicher und geheimer Abstimmung zu entscheiden.

\$ 14

Vermögensverwendung bei der Auflösung

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Ortsgemeinde Herxheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Herxheim, den 26.11.1990

Haus Edientand
In Amist Instrumy, 8mm

e the second